

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Zugabeverordnung

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

Punkt der 642. Sitzung des Bundesrates am 15. Mai 1992

A

Der federführende Rechtsausschuß,
der Ausschuß für Verkehr und Post und
der Wirtschaftsausschuß
empfehlen dem Bundesrat,
den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes
nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag
einzubringen:

Ausgeliefert am 05. MAI 1992

1. Zu Artikel 1 (Änderung der Zugabeverordnung)

In Artikel 1 ist der Text nach dem Eingangssatz wie folgt zu fassen:

'§ 1 Abs. 2 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort "oder" wird durch einen Beistrich ersetzt.
- b) Nach dem Wort "Nebenleistungen" werden die Worte "oder in der Übernahme von Fahrtkosten für Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs" eingefügt.'

Als Folge

- a) sind im Vorblatt im Abschnitt B (Lösung) in Satz 1 die Worte "zu erstatten bzw." zu streichen;
- b) ist die Begründung wie folgt zu ändern:
 - aa) Im Abschnitt I. (Allgemeine Begründung)
 - aaa) ist in Nummer 1 Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Nach geltendem Recht ist die Erstattung von Fahrtkosten in Form eines Geldbetrages im Anwendungsbereich der Zugabeverordnung grundsätzlich erlaubt (vgl. BGH vom 18. Oktober 1990, NJW 1991, 701 f.). Fraglich ist jedoch, ob in der Übernahme von Fahrtkosten eines Kunden für öffentliche Verkehrsmittel durch einen Verkäufer eine verbotene Zugabe im Sinne des § 1 Zugabeverordnung liegt.";

(noch Ziff. 1)

- bbb) sind in Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 vor dem Wort "Erstattung" die Worte "Übernahme und" einzufügen.
- ccc) sind in Nummer 2 Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort "Fahrtkostenerstattung" die Worte "und -übernahme" einzufügen.
- bb) Im Abschnitt II. (Einzelbegründung) ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Änderungen sollen klarstellen, daß neben der Erstattung von Fahrtkosten, die bereits nach geltendem Recht zulässig ist, auch die Fahrtkostenübernahme zulässig sein soll.

B

2. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfehlen den Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.